

Bericht:

Die BfB-Fraktion regt mit Schreiben vom 01.04.2011 die „Rückabwicklung“ der Auslagerung des Stadtmarketings an und begründet dieses wie folgt:

Statt das Veranstaltungsbüro von Uwe Burgenger aus dem Bürgerhaus in das Gebäude des Stadtmarketings zu verlagern, sollte man sich besser Gedanken über die „Rückabwicklung“ der Auslagerung des Stadtmarketings aus dem Rathaus machen.

Das unscheinbare Einfamilienhaus in der Rheinstraße mit seinem versteckt zurückliegenden Eingang eignet sich unseres Erachtens nicht als publikumswirksame Anlaufstelle für Veranstaltungsbesucher, Touristen oder Haus- und Grundstücksuchende. Es sollte zwei angemessene, repräsentative Anlaufstellen geben: Bürgerhaus und Rathaus. Die Anlaufstelle für Veranstaltungsbesucher sollte sich wie bisher im Bürgerhaus befinden, die Anlaufstelle für Touristen je nach räumlichen Möglichkeiten im Bürgerhaus oder im Rathaus und die Anlaufstelle für Gewerbetreibende oder Privatleute, die geeignete Grundstück oder Häuser suchen, allein im Rathaus.

*Die komplette Auslagerung des Stadtmarketings aus dem Rathaus und die von einigen **forcierte Verselbständigung gegenüber den Einrichtungen der Stadt** halten wir für einen Fehler. Alle Hintergrunddienste, die das Stadtmarketing für Einrichtungen der Stadt leistet, etwa für das „Aqua-Toll“, und natürlich die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sollten vom Rathaus aus betrieben werden. **Wenn „für bessere Absprache räumliche Nähe gut“ ist, wie Axel Homfeldt argumentiert, gehört ein großer Teil des Stadtmarketings ins Rathaus!** Es können ja schlecht alle Einrichtungen der Stadt, denen das Stadtmarketing zuarbeitet, wie von Homfeldt für Uwe Burgengers Veranstaltungsbüro gefordert zur besseren Koordination in die kleine Tourist-Information in der Rheinstraße umziehen. Wenn jemand umziehen sollte, dann das Stadtmarketing.* ...

Wir beantragen, diese Angelegenheit auf die TO der nächsten planmäßigen Sitzung des Sport/Kultur/Tourismus-Ausschusses zu setzen und bitten die Verwaltung, unsere Anregung zu prüfen.

Hinweis der Verwaltung:

Der Verwaltungsausschuss hat die Anregung in der Sitzung am 12.04.2011 zur Kenntnis genommen und ohne Auftrag an die Verwaltung an den Fachausschuss verwiesen.

Nach den Feststellungen der Kommunalaufsicht gehört diese Sache zum alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters nach § 62 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO).

Unabhängig von der Frage der Organisationszuständigkeit sind Anträge auch dann dem Ausschuss vorzulegen, wenn dieser nicht zuständig ist. Ein Anspruch auf Beratung besteht nicht. Der Antragsteller hat gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Rates aber das Recht, diesen einzubringen und kurz (1 Minute) zu begründen.